



ANWALTSGEMEINSCHAFT DR. KOGEL
Rechtsanwälte

Augustastr. 89 · 52070 Aachen · Telefon 0241/505031 · Telefax 0241/505033 · Gerichtsfach 046
Internet: www.dr-kogel.de · Email: kanzlei@dr-kogel.de

veröffentlicht FamRZ 2006, 1177 f.

BGH, Urteil v. 28.09.2005 -XII ZR 189/02 -Ausgleichsanspruch bei einer Ehegattinnenengesellschaft (Zugewinn)

Den Ausführungen von Volmer muss entschieden widersprochen werden.

- 1.) Zunächst moniert Volmer, dass kein Gleichlauf zwischen der Lösung über Zugewinnausgleich und Gesellschaftsrecht gegeben sei. Während beim Zugewinnausgleich erst mit Rechtskraft der Scheidung (=Beendigung des Güterstandes) der Anspruch entstehe (§ 1378 Abs. 3 S. 1 BGB), sei der gesellschaftsrechtliche Anspruch sofort fällig und verwertbar. Gerade dies ist aber kein Widerspruch. Alle schuldrechtlichen Einzelansprüche können selbst zwischen Eheleuten bestehen, die im Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft leben. Die Forderungen zählen beim Gläubiger zu den Aktiva, beim Schuldner zu den Passiva. Der Zugewinn ist keine gesetzliche Sonderregelung (vgl. BGH, FamRZ 1989, 837; 1988, 478 sowie die Nachw. bei Haußleiter/Schulz, 4. Aufl., Kap. 1, Rdn. 178). Wenn die Eheleute eine Ehegattenaufengesellschaft führen, würde man auch nicht auf die Idee kommen, die Auseinandersetzung bis zur Rechtskraft einer vielleicht nie beabsichtigten Scheidung zurückzustellen, nur weil die Eheleute im gesetzlichen Güterstand leben.
- 2.) Volmer behauptet, die Entscheidung sei „familienpolitisch nicht wünschenswert“. Ein Gläubiger könne damit nämlich Zugriff auf Vermögenswerte des Schuldners nehmen. Diese Betrachtungsweise ist ebenso merkwürdig wie einseitig. In der Praxis ist es häufig so, dass Schuldner mit gescheiterten Existenzen in den Firmen ihrer Ehefrauen unterkommen. In Wahrheit führen aber sie wirtschaftlich die Geschäfte. Aus Gläubigersicht bleibt in der Regel nur die Möglichkeit, über § 850h ZPO ein erhöhtes Entgelt zu pfänden und dies einzuklagen. Abgesehen davon, dass den Gläubiger insoweit die volle Beweislast trifft, können derartigen Klagen leicht unterlaufen werden. Der Schuldner muss nur aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden und zunächst keine weiteren Tätigkeiten in der Firma ausüben. Wird später ein neues Arbeitsverhältnis begründet, muss dieser arbeitsrechtliche Vergütungsanspruch erneut gepfändet werden (vgl. Baumbach/Lauterbach, 64. Aufl., § 832 ZPO Rdn. 4). Dieser Weg ist mühsam. Soweit ersichtlich wird in der Praxis bislang überhaupt kein Gebrauch gemacht von der Möglichkeit, Ansprüche aus einer Ehegattinnenengesellschaft zu pfänden. Aus Vollstreckungsgesichtspunkten wäre genau dies aber wünschenswert. Auf diese Weise könnten Vermögensverschiebungen, die in Gläubigerbenachteiligungsabsicht unternommen werden, erfolgreich entgegengewirkt werden. Aus dem Gesellschaftsvertrag werden die Ansprüche gepfändet. Die Rechte bleiben gepfändet unabhängig davon, ob der Schuldner in Zukunft noch tätig ist oder ausscheidet.
- 3.) In der Tat wird ein Schuldner im Rahmen einer abgegebenen eidesstattlichen Versicherung einen Anspruch aus dem Ehegattinnenverhältnis gegenüber einem Gläubiger nicht offenbaren. Böse

Absicht ist aber erst anzunehmen, wenn bereits zu diesem Zeitpunkt der Schuldner über die Problematik der Ehegatteninnengesellschaft aufgeklärt ist. Dies wird jedoch nur der Fall sein, wenn er durch familiäre Probleme auf seine Vermögenssituation gegenüber dem anderen Ehepartner hingewiesen wurde. Die Rechtsfigur der Ehegatteninnengesellschaft wird selbst bei versierten Familienrechtlern nur selten angewendet. Dies ist eine ausgesprochen rare Rechtskonstruktion, die nur bei sorgfältiger Subsumierung des Sachverhaltes angenommen werden kann.

4.) Volmer kommt damit zu seinem eigentlichen Anliegen:

In Notarverträgen sollen derartige Ansprüche möglichst ausgeschlossen werden. Genau hier scheiden sich allerdings die Geister insbesondere aus Sicht des Familienrechtlers. Der betreffende Anspruchsberechtigte müsste sich nämlich im Klaren darüber sein, dass er zwar der Gefahr entgeht, durch Pfändungsmaßnahmen Dritter seine Vermögensposition zu verlieren. Dieses Risiko ist aber als relativ gering einzustufen. Bei zunehmendem Anstieg der Ehescheidungen begibt er sich mit der notariellen Vereinbarung zugleich sämtlicher Ansprüche gegenüber dem anderen Partner. Dies erfolgt, obwohl er möglicherweise über Jahre hinweg ein Geschäft mit aufgebaut hat. Ist es familienpolitisch wünschenswert, dass der betreffende Ehegatte dann mit „Nichts“ aus der Ehe geht? Der Ratschlag von Volmer erinnert in fataler Weise an die vergleichbare Situation, die entsteht, wenn Steuerberater „Lösungen“ zur Vermögensgestaltung geben. Es kann z.B. steuerlich sinnvoll sein, Betriebsvermögen auf den anderen Ehepartner zu verlagern, um die Problematik, die mit einer Entnahme verbunden ist, zu vermeiden. Aus der Sicht eines Familienrechtlers sind gerade dies die „Problemfälle“, welche zu einem Chaos in der Vermögensauseinandersetzung bei Selbständigen führen.

Im übrigen erscheint es sehr fraglich, ob bereits in Eheverträgen wirksam mit derartigen Abstandsklauseln gearbeitet werden kann (vgl. hierzu Schnitzler/Kogel, MAH, § 19, Rdn. 346,356). Fälle der Ehegatteninnengesellschaft sind in der Praxis rar. Sie entstehen in der Regel erst bei besonderen Fallkonstellationen. Oftmals wurde nur aus haftungsrechtlichen Gesichtspunkten, Gütertrennung vereinbart, wobei die Eheleute sich gar nicht im Klaren darüber sind, dass auch der gesetzliche Güterstand in Wahrheit eine Gütertrennung darstellt. Schaffen die Eheleute dann im Laufe der Ehe einen Vermögenswert, der bei der ursprünglichen Lebensplanung überhaupt nicht in Auge gefasst wurde, gibt es Probleme. Die Ehegatteninnengesellschaft ist von der Rechtsprechung in solchen Fällen als eine Art juristischer Krücke angesehen worden, um unbillige Ergebnisse zu vermeiden. Bei Abschluss von Notarverträgen sind solche besonderen Sachgestaltungen in der Regel noch gar nicht vorauszusehen. Lebensplanung und Lebenswirklichkeit sind eben nicht minutiös auf einigen Seiten eines notariellen Ehevertrages prognostizierbar und deckungsgleich.

Fazit: Die Entscheidung des BGH ist aus Gläubigersicht zu begrüßen. Damit wird selbst in Fällen des Zugewinns dem Gläubiger ein wirksames Instrument an die Hand gegeben, Manipulationsversuchen des Schuldners einen Riegel vorzuschieben. Die Entscheidung des BGH dürfte daher vor allem aus vollstreckungsrechtlichen Gesichtspunkten Bedeutung erlangen -und das vollkommen zu Recht.